

Arbeitsvereinbarung

**zwischen Eurojust und dem Home Office im Namen der zuständigen Behörden
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur**

**Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem
Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland**

Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und dem Home Office im Namen der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Das Home Office im Namen der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“),

und

die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“), zusammen „die Vertragsparteien“ –

gestützt auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „das Abkommen“), insbesondere auf Artikel 594 des Abkommens,

gestützt auf die Geschäftsordnung von Eurojust in der geänderten Fassung, die vom Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2250 vom 19. Dezember 2019 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1114 vom 23. Juli 2020 gebilligt und vom Kollegium am 20. Dezember 2019 bzw. 24. Juli 2020 angenommen wurde (nachstehend „Geschäftsordnung von Eurojust“), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b,

gestützt auf die Verfahrensregeln von Eurojust für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten, die vom Rat durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2250 des Rates vom 19. Dezember 2019 gebilligt wurden und die sich das Kollegium am 20. Dezember 2019 gegeben hat,

in Anbetracht dessen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs im Rahmen dieser Vereinbarung nur im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1727 und jede Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs an Eurojust im Rahmen dieser Vereinbarung nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften für internationale Übermittlungen des Vereinigten Königreichs erfolgen darf –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Arbeitsvereinbarung (im Folgenden „die Vereinbarung“) ist die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit mit Eurojust, insbesondere von Teil Drei Titel VI des Abkommens.

Artikel 2

Für die Durchführung und gemeinsame Überprüfung der Vereinbarung zuständige Behörden

Die Durchführung dieser Vereinbarung und die in Artikel 19 dieser Vereinbarung genannte gemeinsame Überprüfung erfolgen unter der direkten Aufsicht

- (a) des Home Office im Namen der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;
- (b) eines vom Kollegium benannten nationalen Mitglieds im Namen von Eurojust.

KAPITEL II

FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 3

Verbindungsstaatsanwalt zu Eurojust

1. Das Vereinigte Königreich stellt einen Verbindungsstaatsanwalt an Eurojust ab, der von bis zu fünf Personen, darunter Assistenten und sonstige Hilfskräfte, unterstützt werden kann.
2. Die Zahl der höchstens fünf Assistenten und sonstigen Hilfskräfte kann im Wege eines Briefwechsels von den Vertragsparteien einvernehmlich geändert werden. Der Verbindungsstaatsanwalt, seine Assistenten und Hilfskräfte unterhalten keine vertraglichen Beziehungen zu Eurojust.
3. Der Verbindungsstaatsanwalt unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, indem er unter anderem eine angemessene Koordinierung der das Vereinigte Königreich betreffenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen mit Unterstützung von Eurojust sicherstellt.
4. Das Vereinigte Königreich unterrichtet Eurojust schriftlich über die Ernennung des Verbindungsstaatsanwalts, seiner Assistenten und Hilfskräfte. Die Mitteilung enthält unter anderem Informationen über die Dauer der Ernennungen, die Angabe, welche Assistenten den Verbindungsstaatsanwalt ersetzen können, die gemäß Artikel 585 Absatz 4 des Abkommens übertragenen Befugnisse und ihre Fachgebiete. Jede Änderung wird Eurojust unverzüglich mitgeteilt.
5. Der Verbindungsstaatsanwalt, seine Assistenten und Hilfskräfte halten sich an die Vorschriften und Regelungen von Eurojust.

6. Für die Zwecke von Artikel 585 Absatz 8 des Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Arbeitsdokumente“ alle Aufzeichnungen, Korrespondenz, Dokumente, Manuskripte, Computer- und Mediendaten, Fotografien, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen des Verbindungsstaatsanwalts, seiner Assistenten und Hilfskräfte.

Artikel 4

Eurojust-Verbindungsrichter

Gemäß Artikel 586 des Abkommens kann Eurojust einen Verbindungsrichter in das Vereinigte Königreich entsenden. Beschließt Eurojust, dies zu tun, werden die Rechte und Pflichten des Verbindungsrichters sowie die damit verbundenen Kosten in einer gesonderten Arbeitsvereinbarung geregelt.

Artikel 5

Kontaktstellen

1. Die vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 690 Absatz 6 Buchstaben e und f des Abkommens notifizierte Kontaktstellen erleichtern, nur in Abwesenheit des Verbindungsstaatsanwalts oder seiner Assistenten, den Informationsaustausch mit den nationalen Mitgliedern und stellen sicher, dass Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs weitergegeben werden.
2. Die Kontaktstellen können auch genutzt werden, um strategische Informationen von gemeinsamem Interesse für Eurojust und das Vereinigte Königreich zu übermitteln, damit ihre Ziele verwirklicht und ihre Tätigkeiten wirksamer koordiniert werden können. Insbesondere unterrichten die Vertragsparteien einander regelmäßig über Maßnahmen und Initiativen, die für die andere Vertragspartei von Bedeutung sein können.
3. Eurojust wird vom Vereinigten Königreich unter Verwendung des entsprechenden Formblatts von Eurojust über die Notifizierung der Kontaktstellen im Rahmen des Abkommens sowie über jede Änderung einer solchen Mitteilung unterrichtet.

Artikel 6

Bürräume und andere Einrichtungen

1. Eurojust bemüht sich, dem Verbindungsstaatsanwalt, seinen Assistenten und Hilfskräften innerhalb der Grenzen der Infrastruktur und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen ausreichende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
2. Diese Einrichtungen umfassen Bürräume für den Verbindungsstaatsanwalt. Bürräume für seine Assistenten und Hilfskräfte werden so weit wie möglich zur Verfügung gestellt.
3. Zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Einrichtungen können auch folgende Dienste gehören:
 - a. Computer, Laptop und Mobiltelefon;
 - b. Eurojust-E-Mail-Konto;
 - c. Eurojust-Visitenkarten;
 - d. Nutzung von Sitzungssälen und Videokonferenzanlagen;
 - e. Gegebenenfalls Zugang zum Intranet und zum Extranet von Eurojust;

- f. Zugang zur Wissensmanagement-Schnittstelle;
 - g. Zugang zur Bibliothek;
 - h. Zugang zur und Nutzung der Anwendung „Fallinformationsformblatt“;
 - i. Zugang zum und Nutzung des Dokumentenverwaltungssystems (DMS), um eigene Dokumente zu erstellen und zu speichern und Dokumente, zu denen ihnen Zugang gewährt wurde, einzusehen und zu verarbeiten.
4. Eurojust kann die Erstattung aller oder eines Teils der Kosten beantragen, die Eurojust bei der Bereitstellung dieser Einrichtungen entstehen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um den zu zahlenden Betrag festzulegen und zu vereinbaren. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so findet Artikel 20 dieser Vereinbarung Anwendung.
 5. Eurojust kann auf Antrag und soweit möglich den Aufenthalt und die Integration des Verbindungsstaatsanwalts, seiner Assistenten und der Hilfskräfte in den Niederlanden erleichtern.

Artikel 7

Teilnahme an Plenarsitzungen des Kollegiums

1. Der Verbindungsstaatsanwalt und/oder seine Assistenten können auf Einladung des Präsidenten ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kollegiums als Beobachter teilnehmen. Der Verbindungsstaatsanwalt und/oder seine Assistenten können insbesondere an folgenden Sitzungen teilnehmen:
 - (a) der operativen Tischarmfrage zur Erörterung operativer Fragen im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2017-24 des Kollegiums über die praktischen Vorkehrungen für aus Drittstaaten zu Eurojust abgeordnete Verbindungsstaatsanwälte in der durch den Beschluss 2021-07 des Kollegiums vom 14. September 2021 geänderten Fassung;
 - (b) anderen Teilen der Kollegiumssitzungen, in denen Bedarf an einem Austausch von Meinungen und Sachverstand besteht.
2. Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten können vom Präsidenten zu Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Kollegiums konsultiert werden, wenn sie sich unmittelbar auf seine Abordnung zu Eurojust auswirken.
3. Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten erhalten die Tagesordnung der Sitzungen des Kollegiums und die einschlägigen Unterlagen für die Sitzungen oder Teile der Sitzungen, zu denen sie eingeladen werden.

Artikel 8

Teilnahme an und Organisation von operativen Sitzungen und Koordinierungszentren

1. Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten können auf Einladung des/der nationalen Mitglieds/Mitglieder, das/die das Treffen oder das Zentrum organisieren, und mit Zustimmung der anderen an dem Fall beteiligten nationalen Mitglieder an operativen Sitzungen und Koordinierungszentren von Eurojust teilnehmen, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist.

2. Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten können ein oder mehrere von einem Fall betroffene nationale Mitglieder um die Teilnahme an operativen Sitzungen oder Koordinierungszentren oder deren Einberufung ersuchen.
3. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen und auf Anfrage kann Eurojust dem Verbindungsstaatsanwalt und seinen Assistenten substanzielle Unterstützung für seine/ihre Teilnahme an operativen Sitzungen und Koordinierungszentren anbieten. Diese Unterstützung kann die Ausarbeitung rechtlicher und/oder analytischer Erkenntnisse, Stellungnahmen, Ratschläge und Empfehlungen zu operativen Fragen, die Förderung des Austauschs operativer Informationen mit anderen Agenturen und/oder die Förderung der externen Kommunikation umfassen.

Artikel 9

Teilnahme an den Tätigkeiten der Arbeitsgruppen des Kollegiums

1. Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten können auf der Grundlage ihres Fachwissens und auf Einladung des Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe an der Arbeit der gemäß der Geschäftsordnung von Eurojust eingerichteten Arbeitsgruppen des Kollegiums beteiligt werden.
2. Der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten haben in den Arbeitsgruppen kein Stimmrecht.
3. Dem Verbindungsstaatsanwalt und seinen Assistenten werden Unterlagen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Arbeitsgruppen, an denen er/sie beteiligt ist/sind, zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

Teilnahme an strategischen Sitzungen, Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen und -projekten

1. Auf Einladung des Präsidenten von Eurojust können der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten an strategischen Sitzungen teilnehmen.
2. Auf Einladung des Präsidenten von Eurojust können der Verbindungsstaatsanwalt und seine Assistenten im Einklang mit den internen Vorschriften von Eurojust an Personalschulungen teilnehmen.
3. Auf Einladung des Präsidenten von Eurojust können der Verbindungsstaatsanwalt oder seine Assistenten an Sensibilisierungsmaßnahmen und -projekten beteiligt werden, die Eurojust organisiert, durchführt oder unterstützt. Eurojust kann – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – Dienstreisekosten erstatten, die durch die Teilnahme des Verbindungsstaatsanwalts oder seiner Assistenten entstehen, wenn dieser/diese im Interesse von Eurojust handelt/handelt.

Kapitel III

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 11

Allgemeine Bestimmung

1. Jeder Austausch und jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit dem und gestützt auf den jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien sowie Teil 3 Titel VI und Artikel 525 des Abkommens.
2. Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs führen Aufzeichnungen über die Übermittlung und den Empfang der im Rahmen dieser Arbeitsvereinbarung übermittelten Daten, einschließlich der Gründe für diese Übermittlungen.

Artikel 12

Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 525 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens dürfen nur bereitgestellt werden, wenn sie für einen im Einklang mit den Artikeln 580 und 589 des Abkommens festgelegten Zweck unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sind.
2. Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs sehen angemessene Garantien vor, insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, wie in Artikel 525 Absatz 2 Buchstabe c ausgeführt, um der besonderen Sensibilität der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kategorien personenbezogener Daten Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass keine natürliche Person auf der Grundlage solcher personenbezogenen Daten diskriminiert wird.

Artikel 13

Rechte betroffener Personen

1. Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs konsultieren einander, bevor über einen Antrag einer Person auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Löschung personenbezogener Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet wurden, entschieden wird, um sicherzustellen, dass die von der anderen Vertragspartei oder gegebenenfalls von den nationalen Behörden, die die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt haben, vorgebrachten Gründe für die Einschränkungen nach Artikel 525 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens gebührend berücksichtigt werden.
2. Diese Konsultation erfolgt über den Verbindungsstaatsanwalt.

Artikel 14

Speicherfristen für personenbezogene Daten

Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs speichern personenbezogene Daten längstens für einen Zeitraum, den die übermittelnde zuständige Behörde gemäß Artikel 589 Absatz 3 des Abkommens festlegt oder der für die Erreichung der Zwecke, für die die Daten erhoben oder weiterverarbeitet wurden, gemäß Artikel 580 und

Artikel 589 Absatz 2 des Abkommens erforderlich ist. Diese Anforderlichkeit ist ständig gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien zu überprüfen.

Artikel 15

Datensicherheit

1. Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs stellen sicher, dass gemäß Artikel 525 Absatz 2 Buchstabe c des Abkommens die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um die im Rahmen dieser Arbeitsvereinbarung erhaltenen personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust oder unbefugter Weitergabe, Veränderung bzw. unbefugtem Zugang oder jeder nicht autorisierten Form der Verarbeitung zu schützen. Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs stellen insbesondere sicher, dass nur Personen, die zum Zugriff auf personenbezogene Daten befugt sind, Zugang zu diesen Daten haben.
2. Eurojust und die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs unterrichten einander über Sicherheitsvorfälle, insbesondere Datenschutzverletzungen nach Artikel 525 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens, die sich auf im Rahmen dieser Arbeitsvereinbarung ausgetauschte Daten beziehen. Diese Kommunikation erfolgt über den Verbindungsstaatsanwalt.

Artikel 16

Austausch von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

Gemäß den Artikeln 593 und 777 des Abkommens werden die Sicherheitsverfahren für die Behandlung und den Schutz von Verschlusssachen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs sowie die Anweisungen für den Schutz der zwischen ihnen ausgetauschten sensiblen Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, in einer gesonderten Arbeitsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 17

Verschwiegenheit

1. Der Verbindungsstaatsanwalt, seine Assistenten und Hilfskräfte unterliegen der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Informationen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Dienstverhältnis und nach Beendigung der Tätigkeit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Informationen, die über oder von Eurojust erhalten oder ausgetauscht werden, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits rechtmäßig veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich.
4. Wenn die Behörde des Mitgliedstaats, der Eurojust Informationen übermittelt, gemäß dessen innerstaatlichem Recht der empfangenden Behörde Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen auferlegt, ist die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs, die die Informationen erhält, an diese Bedingungen gebunden.

5. Die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 72 der Eurojust-Verordnung gilt für die dort aufgeführten Personen und Stellen in Bezug auf alle Informationen, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Abkommens bereitgestellt werden.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Haftung

Unbeschadet von Artikel 592 des Abkommens gilt:

- (a) Das Vereinigte Königreich haftet und entschädigt Eurojust für alle Schäden und damit verbundenen Kosten, die Eurojust durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Verbindungsstaatsanwalts oder seiner Assistenten und Hilfskräfte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen;
- (b) Eurojust haftet und entschädigt das Vereinigte Königreich für alle Schäden und damit verbundenen Kosten, die dem Vereinigten Königreich durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Eurojust, Bediensteten von Eurojust, einem nationalen Mitglied, einem Stellvertreter oder einem Assistenten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

Artikel 19

Überwachung der Umsetzung

1. Zur Überwachung der Umsetzung dieser Vereinbarung nehmen die Vertragsparteien alle zwei Jahre eine gemeinsame Überprüfung ihrer Umsetzung vor.
2. Unbeschadet von Teil III Titel XIII des Abkommens werden etwaige Probleme, die von den Vertragsparteien während der Umsetzung dieser Vereinbarung ermittelt werden, von den Vertragsparteien nach Artikel 20 dieser Vereinbarung gemeinsam behandelt.
3. Um die Zusammenarbeit zu vertiefen und die Überwachung der Umsetzung dieser Vereinbarung zu erleichtern, findet ein regelmäßiger Austausch statt, unter anderem durch Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten

1. Unbeschadet von Teil III Titel XIII des Abkommens treffen sich im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Umsetzung dieser Arbeitsvereinbarung, die das Kooperationsverhältnis zwischen den Parteien belasten könnten, die Parteien umgehend, wenn eine Partei dies verlangt, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
2. Sollte eine Streitigkeit nicht im Wege der in Absatz 1 vorgesehenen Konsultation beigelegt werden können, kann jede der Parteien die Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung dieser Arbeitsvereinbarung gemäß Artikel 21 dieser Vereinbarung beantragen.

Artikel 21

Änderungen

1. Diese Arbeitsvereinbarung kann von den Parteien jederzeit schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden.
2. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander die Erfüllung ihrer internen Anforderungen melden.

Artikel 22

Aussetzung und Beendigung

1. Sind das Vereinigte Königreich und die Union gemäß Artikel 692 oder 779 des Abkommens nicht mehr durch das Abkommen gebunden, so endet diese Arbeitsvereinbarung am selben Tag, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.
2. Wenn Teil III oder Titel VI des Abkommens gemäß Artikel 693 oder 700 des Abkommens keine Anwendung mehr finden, wird diese Arbeitsvereinbarung am selben Tag und für denselben Zeitraum ausgesetzt, indem die Bestimmungen des Abkommens außer Kraft treten.
3. Unbeschadet von Absatz 1 dieses Artikels bleiben die Rechtswirkungen der während der Umsetzung dieser Arbeitsvereinbarung angenommenen Maßnahmen gültig und werden von den Vertragsparteien nach Beendigung der Arbeitsvereinbarung nicht mehr angefochten.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag in Kraft, der auf den Tag der letzten Unterzeichnung folgt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in englischer Sprache.

Für

Geschehen zu London
am

Für Eurojust

Präsident

Geschehen zu Den Haag
am